

Sitzung vom 29. April 2015

**443. Dringliche Anfrage (Anerkennung der Ausbildung  
dipl. Sportlehrer FH)**

Die Kantonsräte Rochus Burtscher, Dietikon, Christoph Ziegler, Elgg, und Hans Egli, Steinmaur, haben am 23. März 2015 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

In der Anfrage von Christoph Ziegler (KR-Nr. 264/2014) wird u. a. festgehalten, dass das Sportlehrer-Fachhochschuldiplom von Magglingen seit Jahrzehnten im Kanton Zürich anerkannt war. Auf Ende März soll nun diesen Fachlehrpersonen gekündigt werden und gleichzeitig wird das eidgenössische Diplom von Magglingen nicht mehr anerkannt. Inzwischen wird besprochen, welche Auflagen die betroffenen Fachlehrpersonen erfüllen müssen. Im Zusammenhang mit der nach wie vor bestehenden Rechtsunsicherheit stellen sich folgende dringliche Fragen:

1. Welche Gründe haben dazu geführt, dass die Auflagen zu einem Assessment umfunktioniert wurden? Kann der Regierungsrat darlegen, wie diese Assessments im Detail aussehen und auf welchen Grundlagen diese durchgeführt werden sollen?
2. Welche Möglichkeiten und Kriterien kann der Regierungsrat aufführen, um bei den betroffenen Fachlehrpersonen weitreichende und finanziell untragbare Auflagen aus diesen Assessments zu verhindern?
3. Weshalb sind keine Experten oder Vertreter der Berufsgruppen und/oder der Ausbildungsinstitutionen wie z. B. BASPO/EHSM/ETH bei den Sportlehrern in die Kommission «Fachlehrerdiplome» miteinbezogen worden? Wurde wenigstens mit dem Bundesamt für Sport (BASPO) das Gespräch gesucht und dessen Empfehlungen aufgenommen? Wenn ja, welche?
4. Die Kommission «Fachlehrdiplome» hatte den Auftrag zu beurteilen, welches Lehrdiplom künftig (ab 2015/16) für den Unterricht in einzelnen Fächern und Schulstufen verlangt wird. Aus welchem Grund wird diese Empfehlung auf die bisherigen, zu überführenden Lehrpersonen angewandt?
5. Gibt es aus dieser Kommission einen verfügbaren Bericht oder Grundlagen, um die Empfehlungen an das VSA nachvollziehen zu können? Wer hatte den Vorsitz in dieser Kommission?

6. Den Fachlehrpersonen wird gemäss vorgegebenem Ablauf als erster Schritt im März die kommunale Anstellung gekündigt. Sie bekommen aber ihre Anstellungsverfügungen sowie -bedingungen erst im vierten und letzten Schritt. Aus welchen Gründen kann den zu überführenden Lehrpersonen vor der Kündigung keine adäquate Anstellung angeboten werden?
7. Gemäss letzten Informationen soll die PHZH diese noch nicht vorhandenen Assessments anbieten. Ist die Unabhängigkeit der PHZH gegeben, die einerseits den Weiterbildungsbedarf der Lehrpersonen bestimmt und andererseits genau diese Weiterbildung anbietet (Corporate Governance)?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Rochus Burtscher, Dietikon, Christoph Ziegler, Elgg, und Hans Egli, Steinmaur, wird wie folgt beantwortet:

Am 3. März 2013 haben die Stimmberechtigten der vom Kantonsrat am 6. Februar 2012 beschlossenen Änderung des Lehrpersonalgesetzes vom 10. Mai 1999 (LPG; LS 412.31) zugestimmt. Ab dem 1. August 2015 erhalten deshalb alle Fachlehrpersonen, die im Rahmen der Lektionentafeln des Lehrplans unterrichten, eine kantonale Anstellung. Betroffen von dieser Massnahme sind insgesamt 400 Fachlehrpersonen. Rund 160 Lehrpersonen verfügen über ein anerkanntes Fachlehrdiplom, 240 unterrichten ohne anerkanntes Fachlehrdiplom (Stand: Ende März 2015).

Gemäss § 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 1999 über die Pädagogische Hochschule (PHG; LS 414.41) gilt ein Lehrdiplom der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH) als Ausweis für die Zulassung zum Schuldienst. Zugelassen werden auch Lehrpersonen mit einem ausserkantonalen Lehrdiplom, das gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (LS 510.4) anerkannt ist.

Gemäss der Änderung des PHG vom 6. Februar 2012, die auf den 1. August 2015 in Kraft tritt, kann im Einzelfall einer Person die Zulassung zu einer Unterrichtstätigkeit in einem Teilbereich auch ohne anerkanntes Fachdiplom erteilt werden, sofern sie über die für diese Tätigkeit notwendigen fachlichen Anforderungen verfügt. Die Zulassung kann befristet und provisorisch erteilt sowie mit Auflagen verbunden werden (§ 12 Abs. 4 PHG). Unter den Geltungsbereich dieser Bestimmung fallen auch 20 Lehrpersonen mit einem Sportlehrer-Fachhochschuldiplom der Eidgenössischen Hochschule für Sport Magglingen (EHSM).

Zu Frage 1:

Das Volksschulamt (VSA) hat im Zusammenhang mit der Umsetzung der Gesetzesänderung vom 6. Februar 2012 im Herbst 2014 mit dem Schulfeld eine breit angelegte Diskussion zum Thema der Nachqualifikationen geführt. Im Rahmen eines Runden Tisches wurden der Verband Zürcher Schulpräsidien, der Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband, der Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter im Kanton Zürich, die Vereinigung des Personals Zürcherischer Schulverwaltungen und die PHZH angehört. Alle Beteiligten waren sich darin einig, dass die Fachlehrpersonen ohne anerkanntes Fachlehrdiplom ein Assessment absolvieren. Dieses soll die Grundlage für den Entscheid bilden, ob eine Nachqualifikation notwendig ist und wenn ja, welche Weiterbildungsaufgaben zu erfüllen sind. Die Frist zur Erfüllung der Aufgaben beträgt drei Jahre.

Die betroffenen Fachlehrpersonen erhalten eine unbefristete kantonale Anstellung und eine unbefristete Zulassung. Die Zulassung wird widerrufen, falls die Auflagen nicht innert der Frist von drei Jahren erfüllt werden. Die Frist kann im Einzelfall verlängert werden.

Zu Frage 2:

Aufgrund der bisherigen Abklärungen geht das VSA davon aus, dass der Umfang der Weiterbildungsaufgaben für die Betroffenen in der Regel höchstens zehn ECTS-Punkte beträgt. Da für die Erfüllung der Auflagen drei Jahre zur Verfügung stehen, wird die mögliche Belastung für die Betroffenen als tragbar beurteilt.

Zu Frage 3:

Die in der Anfrage erwähnte Kommission «Fachlehrpersonen» wurde als Beratungsgremium des VSA ins Leben gerufen und inzwischen wieder aufgelöst. Die Kommission diente dazu, die Erfahrungen bezüglich des Fachlehrereinsatzes im Schulfeld einzuholen und die Verbände zur Frage der Anerkennung miteinzubeziehen. Im Gremium ebenfalls vertreten waren die PHZH und die Zürcher Hochschule der Künste (für den Bereich Gestalten). Zusätzlich angehört wurde das Sportamt der Stadt Zürich, das über grosses Wissen bezüglich der Sport- und Schwimmlehrpersonen verfügt.

Auf den Einbezug der EHSM und der Eidgenössisch Technischen Hochschule wurde verzichtet, da beide Institutionen ihre Sportlehrpersonen nicht in erster Linie für den Unterricht der Volksschule ausbilden. Gemäss eigenen Angaben der EHSM ([www.ehsm.ch](http://www.ehsm.ch)) bezweckt der Studiengang auf Bachelorstufe: «Der Bachelor of Science EHSM bereitet die Studierenden einerseits auf die konsekutiven Master of Science vor. Andererseits ermöglicht der Studiengang den Berufseinstieg im Sport in sportbezogene ausserschulische Bereiche.» Für den Masterstudiengang gilt: «Die

Studierenden werden dazu befähigt, sport- und sozialwissenschaftliche Erkenntnisse in die Leistungssportpraxis und das Leistungssportmanagement zu transferieren und damit Theorie und Praxis Erfolg bringend zu verbinden.»

Zu Frage 4:

Für die Fachlehrpersonen, deren Diplom gemäss Empfehlung der Kommission «Fachlehrpersonen» und dem Entscheid des VSA nicht für den Einsatz an der Volksschule berechtigt, gilt grundsätzlich, dass die betroffenen Lehrpersonen wenn immer möglich weiterhin an der Volksschule unterrichten können und sich nachqualifizieren.

Zu Frage 5:

Die Kommission hat ihre Empfehlungen in Tabellenform zusammengetragen. Diese kann beim VSA eingesehen werden. Die Kommission wurde vom Abteilungsleiter Lehrpersonal des VSA geleitet.

Zu Frage 6:

Die neuen Anstellungsverfügungen gelten ab dem 1. August 2015 und werden im Personal- und Lohnadministrationssystem des Kantons Zürich (PULS-ZH) erstellt. Aufgrund technischer Probleme können sie den Betroffenen zurzeit noch nicht zugestellt werden. Bis auf wenige Ausnahmen ist den betroffenen Fachlehrpersonen jedoch bekannt, zu welchen Bedingungen sie ab dem 1. August 2015 angestellt werden.

Zu Frage 7:

Die PHZH wurde lediglich beauftragt, das Assessment durchzuführen. Die Weiterbildungsaufgaben können auch an anderen Ausbildungsinstitutionen absolviert werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**